

Geschichte der Kirchenbücher und Zivilstandsregister im Kanton Basel Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft sind vier Kantonsteile zu unterscheiden, die ihre eigene Geschichte haben:

1. die (ehemals reformierten) linksrheinischen Gemeinden der sogenannten Alten Basler Landschaft, welche im 15. und 16. Jahrhundert Untertanengebiet der Stadt Basel geworden waren;
2. die (ehemals katholischen) Untertanengebiete des Fürstbischofs von Basel, die in den Vogteien Birseck, Pfeffingen und Zwingen-Laufen zusammengefasst waren, aber nach der territorialen Neuordnung 1815 durch den Wiener Kongress ihrerseits wiederum eine unterschiedliche Geschichte haben;
3. Die neun Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil, die 1815 zum Kanton Basel kamen und nach der Kantonstrennung 1832/33 zusammen mit der Alten Basler Landschaft den Kanton Basel-Landschaft bildeten;
4. Die 13 Gemeinden des heutigen Bezirks Laufen, welche 1815 in den Kanton Bern eingegliedert wurden und 1994 zum Kanton Basel-Landschaft stiessen.

Im Jahr 1529 verfügte der Basler Kleine Rat im Zuge der Reformation, dass die reformierten Pfarrer Kirchenbücher führen sollten. Die ersten Eintragungen auf der Landschaft sind bereits aus diesem Jahr vom Pfarrer von Bubendorf, Leonhard Strübin, erhalten. In den meisten Kirchgemeinden setzte die regelmässige Registrierung der Taufen und Eheschliessungen zwischen 1540 und 1570 ein, diejenige der Beerdigten und der Konfirmierten zum Teil erst im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert. Familienregister wurden seit dem 18. Jahrhundert von den meisten Pfarrern geführt. Ob es sich bei grösseren Überlieferungslücken um Nichtregistrierungen oder Verluste handelt, müsste im einzelnen erforscht werden. In Gelterkinden beispielsweise brannte das Pfarrhaus 1594 mitsamt den Schriften nieder.

In der römisch-katholischen Kirche ordnete das Konzil von Trient 1563 die Einführung von Kirchenbüchern an. In der Diözese Basel, zu welcher die ehemaligen fürstbischöflichen Ämter Birseck, Pfeffingen und Zwingen-Laufen gehörten, wurden diese Vorgaben an der Synode von Delsberg 1581 umgesetzt. Die ältesten katholischen Taufbücher im Kanton Basel-Landschaft sind in Laufen und in Liesberg ab 1588 sowie in Arlesheim ab 1589 überliefert. In anderen Kirchgemeinden sind die Kirchenbücher erst ab dem 17. Jahrhundert erhalten.

Mit der Besetzung durch Frankreich hielten im Fürstbistum Basel französische Verwaltungsregeln Einzug. Deshalb sind für die neun katholischen Gemeinden der ehemaligen Ämter Birseck und Pfeffingen und für die Gemeinden von Zwingen-Laufen von 1792 bis 1814 neben den Kirchenbüchern auch weltliche Zivilstandsregister erhalten.

Mit Verordnung vom 1. März 1827 wurde im Kanton Basel die Einführung doppelter Kirchenbücher (Geburts- und Tauf-, Ehe- sowie Sterberegister) verordnet, um gegen einen möglichen Verlust der Originale gewappnet zu sein. Die Lehrer wurden beauftragt, die Einträge in den Kirchenbüchern im Pfarrhaus monatlich abzuschreiben und die Doppel beim Gemeinderat zu hinterlegen. Diese Duplikate wurden in den zeitgenössischen Quellen "Civilstandsregister" genannt.



Für die Gemeinden des Bezirks Laufen, welche von 1815 bis 1993 zum Kanton Bern gehörten, wurde mit Dekret vom 9. Dezember 1822 das Anlegen von Bürgerrodeln (Bürgerregistern) verfügt, welche wie Familienregister aufgebaut sind und bei den entsprechenden Gemeinden aufbewahrt werden (Gemischte Gemeinde, Zivilstandsamt).

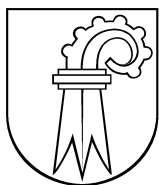
Mit dem Bundesgesetz betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom Dezember 1874 wurde das Zivilstandswesen auf den 1. Januar 1876 verstaatlicht. Fortan waren nicht mehr die Pfarrer für die amtliche Registrierung von Geburt, Ehe und Tod zuständig, sondern Zivilstandsbeamte. Sie hatten gemäss den bundesrätlichen Vorschriften in die A-Register jene Zivilstandsfälle einzutragen, die innerhalb des Zivilstandskreises geschahen, und in die B-Register diejenigen Fälle, die sich ausserhalb des Kreises ereigneten und bei denen die Betroffenen im entsprechenden Kreis wohnhaft oder heimatberechtigt waren. Der Regierungsrat teilte in seiner Verordnung vom 10. November 1875 den Kanton in 36 Zivilstandskreise ein. Die oben erwähnten Doppel der Kirchenbücher mussten den Zivilstandsbeamten von den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt werden. Wo nötig, waren die Originale aus den Pfarrarchiven beizuziehen. Die Zivilstandsregister (auch Standesregister genannt) mussten doppelt geführt und die Doppel im Staatsarchiv hinterlegt werden.

Am 1. Dezember 1880 verfügte der Regierungsrat für jede Gemeinde die Führung von Familienbüchern (Ortsbürgerregistern) durch die Zivilstandsbeamten. Soweit die Pfarrer Familienbücher geführt hatten, sollten deren Angaben seit 1850 übernommen werden. Gleichzeitig wurden die Familienbüchlein eingeführt.

Das Zivilstandsgesetz von 1874 wurde durch entsprechende Bestimmungen im neuen Zivilgesetzbuch von 1907 auf den 1. Dezember 1912 ausser Kraft gesetzt und durch eine Verordnung des Bundesrates ergänzt. Wesentliche materielle Änderungen waren damit nicht verbunden. Immerhin fiel die doppelte Führung der B-Register dahin, weshalb die Serie der Zivilstandsregister-Doppel im Staatsarchiv nur bis 1911 sämtliche Zivilstandsfälle dokumentiert.

Die Anlage von Familienregistern für jede Bürgergemeinde wurde durch den Bundesrat erst 1929 gesamtschweizerisch eingeführt. Im Kanton Basel-Landschaft mussten die Familienregister bis 1991 doppelt geführt werden, damit sie den Bürgergemeinden als Bürgerregister dienen konnten.

Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht, wann die Führung welcher Register von wem angeordnet wurde:



	Ev.-ref. Kirche	Röm.-kath. Kirche	Kanton (Basel, Basel- Landschaft, Bern)	Bund
1529	Kirchenbücher			
1581		Kirchenbücher		
1822			Bern: Burgerrodel (Bürgerregister)	
1826			Basel: Doppel Geburten, Ehen, Tote	
1876				Zivilstandsregister (Geburten, Ehen, Tote)
1881			Basel-Landschaft: Familienregister (Ortsbürgerregister)	
1929				Familienregister

Ablieferung der Kirchenbücher an das Staatsarchiv Basel-Landschaft

Im Jahre 1900 erhob die Justizdirektion auf Veranlassung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements den Bestand der Kirchenbücher in allen Pfarrämtern. Ein Vergleich mit dem heute Vorhandenen zeigt nur wenige ungeklärte Abweichungen.

1920 gab ein deutscher Forscher den Anstoss zur Zentralisierung der Kirchenbücher im Staatsarchiv. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte jede Person, die Familienforschung betreiben wollte, die Kirchenbücher beim entsprechenden Pfarramt einzusehen. Weil bei jeder derartigen Forschung Daten aus mehreren Gemeinden erhoben werden müssen, erwiesen sich die Nachforschungen als sehr mühsam. Der Grund für die Zentralisierung war jedoch nicht die Erleichterung der Forschung, sondern die Sicherstellung der Kirchenbücher.

Dr. Gustav Schneeli (München) hatte dem Staatsarchiv im Dezember 1920 die Mitteilung gemacht, dass das älteste Kirchenbuch im Pfarramt Oltingen nicht mehr auffindbar sei. Er wies zudem darauf hin, dass der Kanton Zürich angeordnet habe, die Kirchenbücher im Staatsarchiv zu sammeln. Nach längeren Nachforschungen kam das besagte Kirchenbuch zum Vorschein, doch der Regierungsrat war gewillt, Konsequenzen aus diesem Vorfall zu ziehen. Aufgrund eines Berichts des Liestaler Pfarrers und Historikers Karl Gauss verfügte er am 23. Februar 1921, sämtliche Kirchenbücher, die älter als 50 Jahre waren, "sowie allfällige weitere Archivalien, Bannprotokolle, Urkunden etc." in einem besonderen Archiv in Liestal unterzubringen und vom Staatsarchiv verwalten zu lassen. In begründeten Fällen konnten die Pfarrer einzelne Kirchenbücher vorübergehend ausleihen.

Dieser Beschluss wurde insofern modifiziert, als von einer Einforderung der römisch-katholischen Kirchenbücher abgesehen wurde: Der Bischof von Basel hatte darauf hingewiesen, dass diese Eigentum der Kirche seien. Er sicherte die regelmässige Inspektion der Pfarrarchive durch die Dekanate und die Erstellung eines Inventars zu. Damit kam die damals unterschiedliche Rechtsstellung der beiden grossen Landeskirchen zum Ausdruck. Gegenüber der Evangelisch-reformierten Kirche als Staatskirche hatte der Regierungsrat Weisungsbefugnis, nicht jedoch gegenüber der Römisch-katholischen Kirche, die einen besonderen Status innehatte. Von diesem Unterschied ist der Kirchenbuch-Bestand im



Kanton Basel-Landschaft
Staatsarchiv

Staatsarchiv nach wie vor geprägt, auch wenn einzelne römisch-katholische Kirchgemeinden ihre Kirchenbücher freiwillig an das Staatsarchiv abgegeben haben.

Seit 1924 hat sich die Zahl der Kirchenbücher von anfangs 240 Büchern auf über 1400 erhöht. Von den Pfarrämtern erfolgten meistens bei Amtsübergaben Ablieferungen an das Staatsarchiv. Eine wertvolle Rolle spielte das Amt für Zivilstandswesen (heute: Zivilrechtsabteilung 1), das bei den Zivilstandsämtern zuhause des Staatsarchivs nach und nach die Kirchenbücher einsammelte, welche ihnen 1876 als Starthilfe übergeben worden waren. In jüngster Zeit haben sich erfreulicherweise immer mehr römisch-katholische Kirchgemeinden dazu entschlossen, ihre Kirchenbücher im Staatsarchiv zu deponieren.